

1. Änderungssatzung

zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Toppenstedt vom 17.10.1985

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. 6 zur Änderung über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12 März 1999 (Nds. GVBl. S.74) in Verbindung mit dem § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Febr. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S.374), hat der Rat der Gemeinde Toppenstedt in seiner Sitzung am 13. März 2001 folgende Änderungssatzung erlassen

Artikel 1

Der § 9 (Pauschsteuer nach festen Sätzen) erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –Automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|-----------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 23,--EURO |
| b) Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen
je Gewinnmöglichkeit | 23,--EURO |
| c) Musikautomaten | 8,--EURO |
| d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 8,--EURO |

Artikel 2

§ 11 Nr.3 (Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes) wird wie folgt geändert:

- Die Steuer beträgt 0,50 EURO, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 EURO für jede angefangene 10m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 30 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Toppenstedt, den 13. März 2001

(Beecken)
Bürgermeister